

## CH\_VB 20018294 vom 6. Februar 1990

Bundesverwaltung, 1990-02-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch\\_vb\\_\\_td\\_class\\_\\_metadataCell\\_\\_20018294\\_\\_td\\_](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb__td_class__metadataCell__20018294__td_)

FR: CH\_VB 20018294 du 6 février 1990

IT: CH\_VB 20018294 del 6 febbraio 1990

### Erwägungen

#### E. 6

Februar 1990 N 55 Fernmeldegesetz Zessionen an Dritte übertragen werden sollen. Wenn der Bundesrat Konzessionsbehörde ist, so ist es zwar sinnvoll, auf dem Verordnungsweg die Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen PTT und Dritten festzulegen. Für die Grundsätze der Konzessionserteilung an Dritte braucht es in diesem Fall jedoch keine Verordnung mehr. Absatz 2 ist in diesem Sinne zu modifizieren. Ich bitte Sie, meinem Antrag, den ich als Nichtkommissionsmitglied erst heute stellen kann, zuzustimmen.

Lanz: Herr Fischer-Seengen hat hierausgeführt, dass er keine Erschütterung in den Grundfesten des Gesetzeskonzeptes wünsche. Aber derart am Konzept rütteln, dass dann die Grundfesten Risse bekommen würden, das tut er schon. Er stellt fest, dass er das Netzmonopol nicht in Frage stelle. Herr Fischer-Seengen, ein Monopol bringt Rechte und Pflichten. Sie wollen die Rechte des Monopols einschränken, warum auch immer, sei jetzt dahingestellt. Die PTT haben nicht mehr das ausschliessliche Recht, wobei ich mir nicht vorstellen kann, was ein ausschliessliches grundsätzliches Recht ist oder ein grundsätzlich ausschliessliches. Ich meine, entweder ist ein Recht ausschliesslich grundsätzlich, aber nicht beides zusammen. Also, Sie wollen den PTT auf der Seite der Rechte etwas wegnehmen. Dann wäre es nur fair, wenn man die PTT auch bei den Pflichten entlasten würde. Sie müssten also, um gerecht zu sein, Rückkommen auf Artikel 5 beantragen und sagen, dass die PTT-Betriebe grundsätzlich verpflichtet seien, den Grunddienst in allen Landesteilen nach gleichen Grundsätzen zu erbringen. Sie sagen vielleicht jetzt, dass sie am Grunddienst nicht rütteln wollen. Aber der Grunddienst bedingt ein Netz, sonst können Sie ja einen Grunddienst überhaupt nicht betreiben. Also dort müsste man die PTT entlasten können. Ich empfehle Ihnen das nicht etwa, Sie müssen mich nicht falsch verstehen, aber das wäre dann die logische Konsequenz. Uebrigens müsste auch der Zweckartikel geändert werden, und es müsste heissen: «Dieses Gesetz soll grundsätzlich gewährleisten ....», weil Sie ja - ich komme noch bei Artikel 19 darauf - nur bestimmte Netze ausnehmen wollen, nämlich die, die lukrativ sind. Sie wollen die gewinnbringenden privatisieren und die übrigen - ich sage jetzt nicht den abgedroschenen Spruch - der Öffentlichkeit überlassen. Lehnen Sie den Antrag von Herrn Fischer-Seengen ab.

Columberg: Ich muss Herrn Lanz unterstützen. Wir haben bei der Eintretensdebatte eindringlich gesagt, dass bei Artikel 18 und 19 keine Konzessionen gemacht werden können. Entweder wollen wir das Netzmonopol beibehalten oder nicht. Wenn wir nicht wollen, dann machen wir nach unserer Ueberzeugung einen sehr grossen Fehler. Was Herr Fischer-Seengen vorschlägt, ist nicht praktikabel, unzweckmässig, ich würde sagen: beinahe unmöglich. Wir werden jetzt untreu, wir setzen das fort, von dem wir gestern gesagt haben, wir sollten es nicht machen: nämlich eine Kommissionsberatung. Es geht hier wirklich um Einzelheiten, die man in diesem Rate nicht so einfach besprechen kann. Die Anzahl dieser Konzessionen - Herr Fischer-Seengen, ich weiss nicht, ob Sie sich dessen bewusst sind - geht in die Tau-

sende pro Jahr. Dabei handelt es sich um völlig untergeordnete, unbedeutende Anliegen. Wollen wir, dass der Bundesrat sich mit derartigen Bagatellen befasst? Das steht doch im völligen Widerspruch zu unserer Bestrebung, den Bundesrat zu entlasten. Das ist der eine Grund; dafür ist der Bundesrat die falsche Instanz, und das ganze wäre nicht praktikabel. Der andere Grund: Die Kommission hat einen Absatz 2 eingeführt, der wie folgt lautet: «Der Bundesrat legt die Grundsätze der Zusammenarbeit mit Dritten und der Konzessionserteilung an Dritte fest.» Das ist selbstverständlich richtig. Der Bundesrat soll die Signale dafür setzen, was die PTT zu tun haben. Ich nehme an, Herr Bundesrat Ogi wird in einer Verordnung noch Ausführungen dazu machen. Nachher sind die PTT lediglich Vollzugsorgan. Im Rahmen dieser vom Bundesrat festgelegten Grundsätze haben die PTT zu entscheiden. Zudem müssen wir keine Bedenken haben, weil wir jederzeit eingreifen können. Die PTT sind uns unterstellt. Wenn irgendwelche Unzulässigkeiten erfolgen sollen, kann das Departement, kann der Bundesrat eingreifen. Wir haben ja verschiedene Institutionen, die sich damit befassen. Da haben wir wohl nichts zu befürchten. Wie Herr Fischer-Seengen zu Recht ausgeführt hat, ist eine neutrale Prüfung bei den Teilnehmeranlagen wichtig. Aber Herr Fischer-Seengen hat ja selber anerkannt, dass wir dort eine gute Lösung gefunden haben; im Gesetz verlangen wir klar und deutlich eine Trennung dieser Kompetenzen, so dass in Zukunft nicht die PTT zu entscheiden haben, welche Teilnehmeranlagen zugelassen werden können und welche nicht.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.